

An die/den

Herrn Präsidenten der Region Hannover, Hauke Jagau

Herrn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Belit Onay

Damen und Herren Vorsitzende(n) der Fraktionen und Mitglieder der Sozialausschüsse der
Regionsversammlung und des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Dezernentinnen für Soziales in der Region und der Landeshauptstadt Hannover, Dr. Andrea Hanke
und Konstanze Beckedorf

Amtierenden Stadtsuperintendenten Thomas Höflich

Regionaldechanten der Kath. Kirche Region Hannover, Dr. Christian Wirz

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie bitte zunächst die kurze Vorstellung des unbekanntes Absenders.

Der Verein „**StiDU – Stimme der UngeHÖRTen**“ wurde am 6.3.2020 von 30 Personen und Institutionen gegründet. Er befindet sich z.Zt. im Eintragungsverfahren beim Amtsgericht und im Anerkennungsverfahren bei den Finanzbehörden. Vorangegangen ist die Auswahl der Projektidee für eine Ombudsstelle für wohnungs- und obdachlose Menschen durch den „Gesellschaftsfonds Zusammenleben“. Der erwähnte Verein ist die operative Ebene der aufzubauenden Ombudsstruktur. Näheres siehe unter: <http://stidu.de>.

Die sich laufend verändernden, sich förmlich überschlagenden Ereignisse im Zusammenhang mit der pandemischen Ausbreitung des „Corona-Virus“ zeigen das engagierte und vorausschauende staatliche Handeln zum Schutz der Menschen. Das begrüßen wir sehr.

Gestatten Sie uns aber bitte, darauf hinzuweisen, dass die wohnungs- und obdachlosen Menschen in Stadt und Region dabei nicht vergessen werden dürfen. Bisher konnten wir keine Maßnahmen wahrnehmen, die zu ihrem Wohl und Schutz getroffen wurden oder getroffen werden sollen. Die Würde des Menschen ist unantastbar und nicht vom Bestehen eines Mietvertrages oder eines Obdachs abhängig. Die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit, medizinische Versorgung und Wohnung, haben höchsten Stellenwert und verpflichten alles staatliche Handeln. Die auf der Straße, in Zelten, anderen Provisorien, Mitwohnverhältnissen oder Notunterkünften lebenden Menschen sind ohnehin eine gesundheitlich hochbelastete Personengruppe. Deren Risiko vergrößert sich durch die pandemische Entwicklung. Sie haben keine Chance, durch Vermeidung sozialer Kontakte oder Rückzug in die eigene Wohnung die gesundheitlichen Risiken zu verringern. Auch die notwendigen verstärkten hygienischen Bemühungen sind den wohnungs- und obdachlosen Menschen ohne Hilfe der Gesellschaft nicht möglich. Und hier denken wir besonders an Staat, Kirchen und die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Hierbei sind übliche Zuständigkeits- und Vergütungsüberlegungen nicht hoch zu priorisieren.

Darum regen wir folgende Maßnahmen an:

- Beschaffung von Wohnraum durch die Kommunen, um besonders gefährdeten Gruppen von Wohnungs- und Obdachlosen den Rückzug in Wohnraum zu ermöglichen. Auf den Standard des Wohnraums muss es im Notfall *nicht zuerst* ankommen.
- Ordnungsrechtliche Unterkünfte oder Notunterkünfte ganztägig an allen Tagen zu öffnen. Durch den Verbleib in den Unterkünften kann das aktive und passive Ansteckungsrisiko, das durch den Aufenthalt in häufig stark frequentierten Tagesaufenthalten oder im öffentlichen Raum erhöht wird, verringert werden.
- Die Kommunen akquirieren zusätzliche Räumlichkeiten, bspw. geeignete Gewerbeimmobilien, um die Belegungsdichte in Notunterkünften zu reduzieren. Innerhalb des augenblicklich bekannten Zeitrahmens von mindestens 5 Wochen dürften dafür z.B. auch schulische und kirchliche Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Einrichtung zusätzlicher Tagesaufenthalte, um Ausweichmöglichkeiten zu schaffen und der oft drangvollen Enge in solchen Einrichtungen zu begegnen.
- Einrichtungen der niederschweligen medizinischen Versorgung, z.B. der Migrantenmedizin, der Straßenambulanz oder des „Mecki-Ladens“ dürfen nicht geschlossen werden und sind von den Trägern personell zu verstärken. Wir appellieren an die Träger, zu prüfen, aus welchen Bereichen, die nicht einer Notfallversorgung dienen, Personal in diese Bereiche umgesetzt werden kann.
- Organisation dezentraler Kinderbetreuungsmöglichkeiten bei den Trägern unseres Hilfesystems, damit das soziale Hilfesystem nicht zusammenbricht. Viele Eltern sind durch die Notwendigkeit, ihre Kinder zu betreuen, gebunden. Dadurch wird das Hilfesystem geschwächt und sein Sicherstellungsauftrag gefährdet. Die Folgen eines Zusammenbruchs würden zuerst und verstärkt die Wohnungs- und Obdachlosen treffen
- Anreize schaffen, Angehörige der Heilberufe, auch außerhalb der aktiven Berufstätigkeit, und Assistenzpersonal für die niederschwellige gesundheitliche Versorgung der wohnungs- und obdachlosen Menschen zu gewinnen.
- Wir halten es für unverzichtbar, sehr kurzfristig diejenigen Personen und Institutionen, die diese Hilfen leisten können, unter Moderation der Stadt- und Regionsverwaltung an einen Tisch zu bekommen. Es ist wichtig, einen Überblick zu erhalten, wer welche Hilfen, insbesondere medizinische, anbieten kann und wird und an welchen Stellen Lücken schnell geschlossen werden müssen.

Flüchtlinge, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, sind in ihren Unterkünften mangels eigenen Mietvertrages wohnungslos. Die für die Landeshauptstadt Hannover am 12.03.2020 getroffene Besucherregelung für Flüchtlingsunterkünfte zielt auf die Eindämmung des Krankheitserregers. Wir hinterfragen jedoch an dieser Stelle, ob der Zweck – hier: das pauschale Besuchsverbot - jedes Mittel heiligt. Natürlich kann man einwenden, dass auch im privaten Umfeld Besuche und Reisen sowie unkontrollierte Kontakte und Gefahren einzugrenzen sind. Hier besteht jedoch der Unterschied, dass dies in unserem persönlichen Umfeld freiwillig geschieht, während es in den Flüchtlingsunterkünften verordnet wird. Vergessen wir nicht, dass die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften unmittelbar an die Grundrechte der Bewohner gebunden sind und Eingriffe in diese Grundrechte nur in der vom Grundgesetz erlaubten Art erfolgen dürfen. Art 13 Abs. 7 GG legt fest, dass Eingriffe in die und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung (...) nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere (...) zur Bekämpfung von Seuchengefahr (...) vorgenommen werden dürfen.

Wir fragen darum nach, auf welche Ermächtigungsgrundlage die Einschränkung von Besuchsregelungen gestützt wird, und ob ein pauschales Verbot, Besuch „von außerhalb“ zu empfangen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Es bestehen nach unserer Überzeugung Zweifel daran, dass diese Maßnahme geeignet und erforderlich ist, den legitimen Zweck der

Eindämmung der Corona-Infektionen zu fördern. Die Bewohner können sich ja außerhalb der Unterkünfte ebenso anstecken. Vielleicht ist eine mildere Variante der Zutrittsbeschränkung denkbar. Gerade der Ausschluss der Menschen, die z.B. aus den Nachbarschaftskreisen Hilfe leisten, ist Leidensverschärfend. Und lassen Sie uns bitte daran erinnern, dass die Menschen, um die es hier geht, wegen bereits erlittener Menschenrechtsverletzungen zu uns gekommen sind. Wir halten es für angebracht, hier mit der gebotenen Behutsamkeit vorzugehen und das Interesse der Bewohner an sozialen Kontakten im Rahmen der Privatsphäre zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhold Fahlbusch

gez. Andrea Weinhold-Klotzbach

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

StiDU

Stimme der UngeHÖRTen

Theodor-Krüger-Straße 3

Haus 1

30167 Hannover

Tel.: +4915140140051

Mail: fahlbusch@StiDU.de

WEB: www.stiDU.de